



2. Juni 2023

---

# **Erläuterungen zur Änderung der Jagdver- ordnung (JSV, SR 922.01)**

---

## **1 Inhaltsverzeichnis**

---

1	Inhaltsverzeichnis .....	2
1	Ausgangslage / Einleitung .....	3
2	Grundzüge der Vorlage .....	3
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	3
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	3
5	Inkrafttreten der Änderung.....	8
6	Änderung anderer Erlasse.....	8
7	Auswirkungen .....	9
7.1	Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.....	9
7.2	Auswirkungen auf die Wirtschaft / Umwelt / Gesundheit etc.....	9

## 1 Ausgangslage / Einleitung

---

Der Wolfsbestand in der Schweiz wächst rasch. Ende 2022 wurden rund 250 Wölfe in 26 Rudeln bestätigt; Ende 2021 waren es rund 150 Wölfe und 15 Wolfsrudel. Im Jahr 2022 kam es zu rund 1'500 Rissen von Nutztieren (Stand Oktober). Der grösste Anteil der getöteten Nutztiere betrifft Schafe (über 90%). Angesichts der Probleme, die sich aus den schnell anwachsenden Wolfbeständen für die Alpwirtschaft ergeben und aufgrund des Handlungsbedarfs hat der Bundesrat eine Anpassung der Jagdverordnung in die Vernehmlassung geschickt mit dem Ziel, Wolfabschüsse weitergehend zu erleichtern. Damit soll die Situation für die betroffenen Gebiete kurzfristig etwas entschärft werden, bis die vom Parlament am 16. Dezember 2022 beschlossene Revision des Jagdgesetzes in Kraft tritt.

## 2 Grundzüge der Vorlage

---

Abschüsse von Wölfen werden in den Artikeln 4<sup>bis</sup> und 9<sup>bis</sup> JSV geregelt. Die Anpassung dieser beiden Artikel beinhaltet im Wesentlichen:

- Erhöhung der Abschussquote bei Wolfsrudeln in Regionen mit mehr als einem Wolfsrudel (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1);
- Ermöglichung von Abschüssen in Rudelsituationen ohne Reproduktion (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup>);
- Ermöglichung des Abschusses von Einzelwölfen bei einer erheblichen Gefährdung von Menschen (Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 1);
- Rascherer Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen (Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c und Abs. 3);
- Anrechnung von schwer verletzten Tieren der Rinder- oder Pferdegattung an den Schaden sowie Reduktion der für den Abschuss massgebenden Schadensschwellen (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 2, Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c und Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 3 JSV);

Zudem soll die Registrierung von Wolfsrissen mit der existierenden Tierverkehrsdatenbank verknüpft werden (Art. 10 Abs. 3 JSV).

Mit dieser Ordnungsrevision werden auch das Gesuch des Kantons Freiburg vom 29. November 2021 zur geringfügigen Anpassung des Objektblatts zum Wasservogelreservat Chevroux jusqu'à Portalban FR/VD sowie das Gesuch des Kantons Glarus vom 7. Oktober 2022 (mit Ergänzung vom 24. Februar 2023) zur Verkleinerung des Perimeters des eidgenössischen Jagdbanngebietes Kärpf und Neuausscheidung des eidgenössischen Jagdbanngebietes Chrauchtal als Ersatz umgesetzt. Beide Gesuche werden vom BAFU gutgeheissen.

## 3 Verhältnis zum internationalen Recht

---

Der Wolf ist ein streng geschütztes Tier im Sinne von Artikel 7 der Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SR 0.455). Die Vertragsstaaten müssen sich verpflichten, Regulierungsmassnahmen nur dann zu ergreifen, wenn sich andere Massnahmen als unzureichend erwiesen haben und wenn das Überleben der Art oder des Rudels gewährleistet werden kann.

Die Regulierungsmassnahmen, die mit der vorliegenden Ordnungsrevision angestrebt werden, können in Übereinstimmung mit diesem Standard interpretiert werden.

## 4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

---

Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1, 1<sup>bis-1quater</sup>, 2 und 3 «Regulierung von Wölfen»

<sup>1</sup> Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von Jungtieren. Es darf höchstens eine Anzahl

Wölfe erlegt werden, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt. In Regionen, in denen es mehr als ein Wolfsrudel gibt, dürfen höchstens zwei Drittel der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere erlegt werden.

<sup>1bis</sup> In Jahren ohne Fortpflanzung darf in Regionen, in denen es mehr als ein Wolfsrudel gibt, ein Jungtier, das im Vorjahr geboren wurde, erlegt werden.

<sup>1ter</sup> Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 1 auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, in den Monaten November bis Januar erlegt werden. Ein Elterntier gilt insbesondere dann als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre jeweils mindestens zwei Drittel des Schadens nach Absatz 2 verursacht.

<sup>1quater</sup> Die Wölfe sind soweit möglich nahe von Siedlungen und Nutztierherden zu erlegen.

<sup>2</sup> Eine Regulierung aufgrund von Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels innerhalb von vier Monaten mindestens 8 Nutztiere getötet worden oder ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung oder Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden ist Artikel 9<sup>bis</sup> Absatz 4 sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Eine Regulierung aufgrund einer erheblichen Gefährdung von Menschen ist insbesondere zulässig, wenn sich Wölfe eines Rudels aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.

**Absatz 1:** Der Absatz 1 wird mit der Möglichkeit ergänzt, in Regionen mit mehr als einem Wolfsrudel höchstens zwei Drittel der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere zu erlegen. Damit wird der unterschiedlichen Situation in den verschiedenen Regionen besser Rechnung getragen. Wie bisher erfolgt die Regulierung nach der vorgängigen Zustimmung des Bundes.

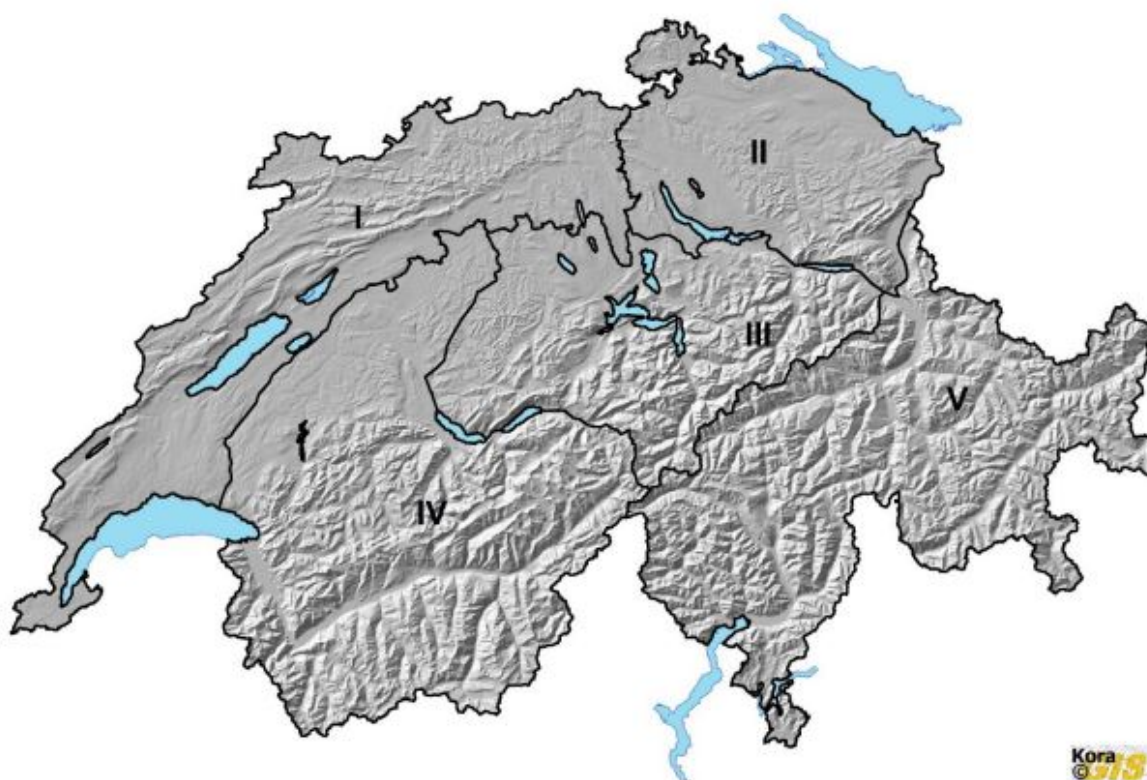
Die Abgrenzung der Regionen entspricht den «Hauptkompartimenten für Grossraubtiermanagement gemäss dem «Konzept Wolf Schweiz» (siehe unten Anhang 2 Vollzugshilfe des BAFU nach Art. 10<sup>bis</sup> JSV).

## Anhang 2

Stand 21.05.2019

### Haupt-Kompartimente für das Grossraubtiermanagement

Kompartiment	Region	Betroffene Kantone / Kantonsgebiete
I	Jura	AG, BE (Jura), BL, BS, GE, JU, NE, SO, VD (Jura)
II	Nordostschweiz	AI, AR, SG, SH, TG, ZH
III	Zentralschweiz	BE (Ost), GL, LU, NW, OW, SG (Oberland), SZ, UR, ZG
IV	Westschweizeralpen	BE (Alpen), FR, VD (Alpen), VS
V	Südostschweiz	GR, SG (südl. Sarganserland), TI, Liechtenstein



**Absatz 1<sup>bis</sup>:** In Regionen, in denen sich mehrere Rudel nebeneinander eingerichtet haben, kann es vorkommen, dass sich ein Rudel zum Beispiel wegen Territorialkämpfen oder Nahrungskonkurrenz in einem Jahr nicht erfolgreich fortpflanzen kann. Nicht reproduzierende Rudel umfassen mindestens drei Wölfe in einem abgegrenzten Gebiet, d.h. das Elternpaar sowie mindestens ein Jungtier, das im Vorjahr geboren ist. In solchen Rudeln ohne aktuelle Reproduktion ist nach heutigem Recht eine Regulierung nicht möglich. Auch ein nicht reproduzierendes Rudel kann jedoch grossen Schaden anrichten oder Gefährdungssituationen verursachen. Mit dieser Ordnungsrevision soll diese Regelungslücke geschlossen werden. Neu soll ermöglicht werden, ein Jungtier, das im Vorjahr geboren wurde, zu erlegen. Diese Möglichkeit

wird analog zu Abs. 1 für Regionen geschaffen, in denen es mehr als ein Wolfsrudel gibt. Damit nicht irrtümlicherweise ein Elterntier erlegt und damit das Rudel zerstört wird, müssen die Kantone beim Abschuss besonders vorsichtig vorgehen. Bei der Anwendung von Absatz 1bis soll der Abschuss eines Jungtiers, das im Vorjahr geboren ist, soweit möglich nur aus Gruppen von mindestens drei Wölfen getätigt werden.

Bei den **Absätzen 1<sup>ter</sup> und 1<sup>quater</sup>** ändert nur die Nummerierung. Inhaltlich bleiben beide Absätze unverändert.

Hinsichtlich Absatz 1<sup>ter</sup> ist auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil A-5142/2021 vom 18. Januar 2023 im Fall «Regulierung des Beverin-Wolfsrudels» hinzuweisen. Demnach dürfen die Kantone als Beweise für die besondere Schadtätigkeit eines Elterntiers nebst genetischen DNA-Belegen auch weitere, objektive Nachweise erbringen, wie dokumentierte Foto- oder Filmaufnahmen, die das Elterntier erkennen lassen, oder eine besondere Tötungsmethode des Elterntiers sofern das Rissbild eindeutig beschrieben und dem Elterntier individuell zugeordnet werden kann. Die Zeitperiode «über mehrere Jahre» muss mindestens zwei Jahre umfassen, wobei die beiden Jahre nicht zwingend aufeinanderfolgend sein müssen.

**Absatz 2:** Damit die neue Regelung nach Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> JSV angewendet werden kann, muss im Absatz 2 der Zusatz «..., das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, ...» gestrichen werden. Absatz 2 wird redaktionell angepasst, indem der Verweis auf Artikel 9<sup>bis</sup> Absatz 3 JSV gestrichen wird. Die Schadensschwelle wird neu von 10 auf 8 Nutztierrisse (Schafe oder Ziegen) und bei Tieren der Rinder- oder Pferdegattung sowie Neuweltmaleiden auf ein getötetes oder schwer verletztes Tier gesenkt. Unter «schwer verletzt» zu verstehen sind Verletzungen, die eine länger andauernde tierärztliche Pflege bedingen, oft bis zu einem Monat. Meistens handelt es sich um perforierte Hautverletzungen mit fehlender Haut und Muskulatur, Beschädigung des Bewegungsapparates (Sehnen, Gelenke, Bänder) oder weiterer Organe (Geschlechtsorgane, Anus).

**Absatz 3:** Im Absatz 3 wird im ersten Satz das Wort «...insbesondere...» eingefügt. Damit wird ausgedrückt, dass die nachfolgende Auflistung der Tatbestände, die eine Regulierung eines Rudels wegen «Gefährdung von Menschen» ermöglichen sollen, weiter zu fassen sind als bisher. Bei der Anwendung dieser Regelung dient Anhang 5 des Konzepts Wolf Schweiz als Richtschnur. Dieser enthält Kriterien zur Einschätzung der Gefährlichkeit von Einzelereignissen bei Begegnungen von Wolf und Mensch respektive Haushunden und empfiehlt konkrete Massnahmen, die getroffen werden sollten.

Zur Beurteilung der «Erheblichkeit» einer Gefährdung dient der Anhang 5 des Konzepts Wolf Schweiz. Die Formulierung «aus eigenem Antrieb» weist darauf hin, dass die Anwendung des Absatz 3 erst gerechtfertigt ist, wenn zuvor das Anlocken von Wölfen in Siedlungsnähe durch Futterquellen wie z. B. unsachgemässe Abfallentsorgung, auf Miststöcken entsorgte Nachgeburten der Nutztiere oder draussen gelagertes Haustierfutter, konsequent verhindert wird.

#### **Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»**

<sup>1</sup> Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne, nicht zu einem Rudel gehörende Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen erheblich gefährden.

<sup>2</sup> Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

c. mindestens 6 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

<sup>3</sup> Bei Tieren der Rinder- oder Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf mindestens ein Nutztier getötet oder schwer verletzt wurde.

<sup>6</sup> Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schaden an Nutztieren oder der Verhütung weiterer erheblicher Gefährdung der Menschen durch einen einzelnen Wolf dienen. ....

**Absatz 1:** Absatz 1 wird in zweifacher Hinsicht ergänzt. Zum einen ermöglicht die Formulierung «... nicht zu einem Rudel gehörende...» implizit den Abschuss von Einzelwölfen inner-

halb von Rudelterritorien. Gemäss den Erfahrungen der letzten Jahre zeigt sich, dass einzelne, nicht zu einem Rudel gehörende oder von einem Rudel verstossene Einzelwölfe auch eine Zeit lang in Rudelrevieren herumstreifen und Schaden anrichten können. Deshalb müssen die Artikel 4<sup>bis</sup> JSV und 9<sup>bis</sup> JSV im selben Gebiet überlagernd anwendbar sein. Damit allerdings Fehlabschüsse von Rudelwölfen vermieden werden können und die Einschätzung, welcher Wolf einem Rudel zugehörig ist und welcher nicht, plausibel dargelegt werden kann, braucht es eine enge Überwachung des Wolfbestands in einer möglicherweise mehrere Kantone umfassenden Region.

Zum andern wird Absatz 1 ergänzt mit «...oder Menschen erheblich gefährden.» Damit wird eine in Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes bestehende Lücke vorerst über die Verordnung gefüllt. Der Bundesrat kam bereits 2017 zum Schluss, dass unabhängig davon, ob ein Wolf mit problematischem Verhalten aus einem Rudel stamme oder ob es sich dabei um ein Einzeltier handle, ein Abschuss zum Schutze der Menschen möglich sein solle; eine unterschiedliche Regelung sei sachlich nicht zu begründen (BBI 2017 6132). Das Parlament ist dieser Argumentation 2019 bei der Anpassung des Jagdgesetzes gefolgt. Der Entscheid von Bundesrat und Parlament, die Unterscheidung von Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 JSG – wonach nur bei einer Regulierung, nicht aber bei einem Abschuss eines einzelnen Wolfes die Gefährdung des Menschen als Grund herangezogen werden kann, im Rahmen der Teilrevision zu beseitigen – legt den Schluss nahe, dass es sich bei dieser unterschiedlichen Regelung nicht um eine gewollte Unterscheidung des Gesetzgebers handelt, sondern vielmehr um eine Lücke die es zu schliessen gilt. Der Bundesrat nutzt nun seine Möglichkeit, die im JSG festgestellte Lücke im Rahmen seiner Vollzugskompetenz zu füllen, indem er die Massnahme für gefährliche Einzeltiere auf Verordnungsstufe regelt. Bei nächster Gelegenheit soll die Regelung in das Gesetz aufgenommen werden.

**Absatz 2:** In Gebieten, in denen die Wölfe bereits in früheren Jahren Schäden angerichtet haben, und diese somit Gebiete mit bekannter Wolfspräsenz sind, wird die Schadensschwelle von 10 auf 6 Nutztierrisse gesenkt.

**Absatz 3:** Die Schadensschwelle wird bei Tieren der Rinder- oder Pferdegattung sowie Neuweltkameliden auf ein getötetes oder schwer verletztes Tier gesenkt. Die Erläuterungen zu Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 2 JSV gelten sinngemäss.

**Absatz 6:** Infolge der Ergänzung von Absatz 1 mit «... oder Menschen erheblich gefährden.» muss ebenfalls der Absatz entsprechend ergänzt werden.

#### **Art. 9<sup>ter</sup> «Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel»**

Bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr für den Menschen durch einen Wolf eines Rudels kann der Kanton in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ohne Zustimmung des BAFU den Abschuss des Wolfes anordnen.

Dieser neue Artikel eröffnet den Kantonen die Möglichkeit, dass ein Wolf eines Rudels, der plötzlich und unvorhergesehen Leib und Leben von Menschen bedroht, beispielsweise ein Wolf der sich Menschen aggressiv mit Drohgebärden annähert, ohne dass er provoziert worden wäre, unverzüglich abgeschossen werden kann. Eine Zustimmung des BAFU kann in einer solch dringlichen Situation nicht vorausgesetzt und eingeholt werden. Da die Regelung sehr eng begrenzt ist, besteht kein Widerspruch zu Art. 12 Abs. 4 JSG, der bei der Regulierung eine Zustimmung des Bundes vorsieht. Allerdings müssen die Kantone in solchen Fällen gemäss Artikel 12 ff. NHG so rasch wie möglich eine begründete und beschwerdefähige Abschussverfügung publizieren, damit das BAFU oder die beschwerdeberechtigten Organisationen nötigenfalls die korrekte Anwendung der Bestimmung gerichtlich überprüfen lassen können. Mit dieser neuen Regelung und der Ergänzung des Artikels 9<sup>bis</sup> Absatz 1 JSV bietet das Jagdrecht den nötigen juristischen Rahmen. Damit sollte sich die Anwendung der polizeilichen Generalklausel in vielen Fällen erübrigen. Ein Eingreifen gemäss dem neuen Artikel 9<sup>ter</sup> ist

bereits dann erlaubt, wenn sich das Verhalten des Wolfes zu einem potentiellen aggressiven Verhalten entwickeln kann.

### **Art. 10 Abs. 3 «Entschädigung und Schadenvergütung»**

<sup>3</sup> Der Bund leistet die Abgeltung für Nutztiere unter den folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Nutztiere sind in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966<sup>1</sup> zum Zeitpunkt des Risses korrekt registriert; und
- b. der Kanton übernimmt die Restkosten.

Dieser Absatz wird ergänzt mit der Verknüpfung der Erhebung von Grossraubtierrissen und deren Entschädigung mit der Tierverkehrsdatenbank des Bundes, welche die Meldepflicht für Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung allgemein regelt (Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank, SR 916.404.1). Dies ermöglicht Bund und Kantone eine bessere Vollzugskontrolle und führt damit zu einem klareren und einfacheren Vollzug. Ein korrekter Eintrag bedeutet, dass die Tiere nicht nur in der Datenbank eingetragen sein müssen, sondern dass der Wechsel in die Sömmerungshaltung rechtzeitig erfolgen muss.

## **5 Inkrafttreten der Änderung**

---

Die revidierte JSV tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Vor diesem Termin gerissene Nutztiere können an die Schadensschwelle angerechnet werden.

## **6 Änderung anderer Erlasse**

---

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991

Anhang 1: Reservate von internationaler Bedeutung

Nr.	Lokalität	Kantone	Aufnahme	Revision(en)
5	Chevroux jusqu'à Portalban	FR, VD	1991	2001/2015/2023

Mit dieser Ordnungsrevision soll das Gesuch des Kantons Freiburg vom 29. November 2021 zur geringfügigen Anpassung des Objektblatts zum Wasservogelreservat Chevroux jusqu'à Portalban FR/VD umgesetzt werden. Da sich bei der Abgrenzung des Reservats zu den angrenzenden Siedlungen Vollzugsprobleme ergeben, beantragt der Kanton, eine Grenzbereinigung so rasch als möglich umzusetzen. Das BAFU hat das Gesuch inhaltlich geprüft und der Bundesrat heisst die Anpassung gut.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991

### **Anhang 1: Eidgenössische Jagdbanngebiete**

43. Chrauchtal Kanton GL

Mit dieser Ordnungsrevision soll das Gesuch des Kantons Glarus vom 7. Oktober 2022 mit Ergänzung vom 24. Februar 2023 zur Anpassung des Perimeters des eidgenössischen Jagd-

---

<sup>1</sup> SR 916.40



banngbiets Kärf (Nr. 12) und zur Ausscheidung eines neuen eidgenössischen Jagdbanngbiets Chrauchtal (Nr. 43) umgesetzt werden. Mit der Perimeteranpassung soll das intensiv genutzte und wirtschaftlich bedeutende Tourismusgebiet von Elm aus dem eidgenössischen Jagdbanngbiet Kärf entlassen werden. Als Ersatz im Sinne von Art. 11 Abs. 3 JSG wird im nahegelegenen Chrauchtal eine quantitativ und qualitativ gleichwertige Fläche als eidgenössisches Jagdbanngbiet unter Schutz gestellt. Dafür sind im Inventar der eidgenössischen Jagdbanngbiets nach Art. 2 Abs. 3 VEJ folgende Anpassungen erforderlich:

- Anpassung der Karte im Objektblatt «Nr. 12 Kärf Kanton GL». Ausserdem wird in der italienischen Übersetzung ein fälschlicherweise noch enthaltener Abschnitt bei den «Besonderen Massnahmen» gestrichen.
- Ergänzung eines Objektblatts «Nr. 43 Chrauchtal Kanton GL».

Das BAFU hat das Gesuch inhaltlich geprüft und schlägt dem Bundesrat vor, diese Anpassung gutzuheissen.

Das angepasste Objektblatt Nr. 12 des eidgenössischen Jagdbanngbiets Kärf sowie das Objektblatt zum neuen eidgenössischen Jagdbanngbiet Nr. 43 Chrauchtal sind in der Beilage zu den Erläuterungen zu finden.

## 7 Auswirkungen

---

### 7.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Mit der Anpassung der VEJ entstehen dem Bund für die Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur sowie Wildschadenvergütung beim neu beantragten eidgenössischen Jagdbanngbiet zusätzliche Kosten von jährlich rund CHF 21'000.—. Diese Mittel können im Rahmen des bewilligten Kredits Wildtiere, Jagd und Fischerei kompensiert werden. Das neue Schutzgebiet wird ab Inkraftsetzung in die Programmvereinbarung «Wildtierschutzgebiete» mit dem Kanton Glarus aufgenommen. Der Kanton Glarus muss neu die Einhaltung der VEJ im Gebiet Chrauchtal über eine entsprechend beauftragte Wildhut gewährleisten.

### 7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft / Umwelt / Gesundheit etc.

Die Vorlage hat keine volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Mit der Vorlage werden erleichterte Eingriffsmöglichkeiten für die Kantone bei Wolfsrudeln und bei Einzelwölfen geschaffen, was zur Entspannung der Situation im Berggebiet beitragen wird. Die Vorlage leistet somit einen Beitrag zum Schutz der Alpwirtschaft.

### Beilagen

Objektblätter Kärf (Nr. 12) und Chrauchtal (Nr. 43) im Inventar der eidgenössischen Jagdbanngbiets:

[Beilage 1 Objektblatt Kärf GL angepasst.pdf](#)

[Beilage 2 Objektblatt Chrauchtal GL neu.pdf](#)